

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.3 vom 1. September 2020

BS Appellationsgericht, 2020-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2021.3

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.3 du 1 septembre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2021.3 del 1 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Wird der Kostenvorschuss wie im vorliegenden Fal, nicht innert der Nachfrist geleistet, tritt die Schlichtungsbehörde auf das Schlichtungsgesuch nicht ein (Art. 101 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272]; Honegger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 207 N 3). Nichteintretensentscheide wegen nicht geleisteten Kostenvorschusses unterliegen als Endentscheide nach Massgabe von Art. 308 ZPO der Berufung (AGE ZB.2011.31 vom 25. November 2011 E. 2 [= CAN 2012 Nr. 35, S. 101]). Da der notwendige Streitwert von CHF 10'000.■ aufgrund des Schlichtungsbegehrens des Rechtsmittelklägers ohne Weiteres erreicht ist, ist die vorliegende Eingabe als Berufung entgegenzunehmen. Zum Entscheid ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziffer 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

2.1 Aus der gesetzlichen Pflicht, die Berufung zu begründen (Art. 311 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Berufung konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Berufung nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt der Berufungskläger bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu seinen Gunsten abgeändert werden soll (Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, Art. 311 N 34 und 35).

Im Weiteren muss der Berufungskläger darlegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet (Reetz/Theiler, a.a.O., Art. 311 N 36). Er hat somit zu erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid im angefochtenen Punkt unrichtig sein soll; es wird vorausgesetzt, dass er sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt (BGer 5D_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1). Auch wenn bei einer rechtsunkundigen Person an diese Substantiierungs- und Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden, muss doch auch ein juristischer Laie zumindest sinngemäss sagen, weshalb er den angefochtenen Entscheid für fehlerhaft hält und inwieweit dieser geändert oder aufgehoben werden soll (AGE BEZ.2013.73 vom 24. Januar 2014 E. 2).

2.2 Im vorliegenden Fall führt der Rechtsmittelkläger in seiner Eingabe vom 21. Januar 2021 aus, es handle sich um die «Anklagen gegen C____ und B____». Mit dem Entscheid vom 5. Januar 2021 sei er nicht einverstanden, denn er habe einen grossen Geldverlust erlitten, mehrmals an verschiedene Institutionen geschrieben und bislang noch keinen

Erfolg und keine Rückmeldung erhalten. Mit diesen Ausführungen stellt der Rechtsmittelkläger keinen Antrag in der Sache. Ein solcher ergibt sich auch nicht aus seiner Begründung. Da der Rechtsmittelkläger vorliegend keinen Antrag stellt, kann auf die Berufung nicht eingetreten werden. Ausserdem begründet er nicht, inwiefern der begründete Nichteintretensentscheid der Schlichtungsbehörde falsch sein soll. Auch kann mangels ausreichender Begründung nicht auf die Berufung eingetreten werden.

E. 3

Aus den Erwägungen folgt, dass auf die Berufung nicht eingetreten werden kann. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umstände halber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.